

**Marktsatzung
der Stadt Coburg**

vom 02.12.1993 (Coburger Amtsblatt 1993 Nr. 47 S. 176 vom 17.12.1993), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.12.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 46 vom 30.12.2009) in der vom 31.12.2009 an gültigen Fassung

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) erlässt die Stadt Coburg folgende

**Marktsatzung
der Stadt Coburg**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Wochen-, Gemüse- und Jahrmärkte sowie den Christbaummarkt. Die Marktflächen und Marktzeiten ergeben sich aus den Festsetzungen der Stadt Coburg nach § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBI I S. 425).

**§ 2
Zuweisung der Verkaufsplätze**

(1) Für die Wochen- und Gemüsemärkte werden Tages- und Dauerplätze zugewiesen. Die Tagesplätze werden am Markttag zugewiesen, die Dauerplätze können an die Marktbeschicker für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren vergeben werden.

(2) Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platzzuweisungen für

- a) Jahreszusagen bis spätestens 31. Dezember des vorhergehenden Jahres und
- b) Einzelzusagen jeweils bis spätestens vier Wochen vor Beginn des betreffenden Marktes unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Ware schriftlich oder in elektronischer Form beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Coburg einzureichen. Es werden grundsätzlich nur Jahreszusagen gegeben; Einzelzusagen für einzelne Jahrmärkte werden erst erteilt, wenn nicht alle Verkaufsplätze durch Jahreszusagen belegt sind oder ein Marktbeschicker ausfällt.

Über die Anträge auf Platzzuweisungen für Jahreszusagen wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Antragsfrist entschieden, über solche auf Platzzuweisungen für Einzelzusagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 3 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(3) Anträge auf Platzzuweisungen für den Christbaummarkt müssen bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich oder in elektronischer Form beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Coburg eingegangen sein. Über die Anträge auf Platzzuweisungen für den Christbaummarkt wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Antragsfrist entschieden. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 3 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(3a) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(4) Melden sich mehr Marktbeschicker als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung nach der Zuverlässigkeit sowie der Bekanntheit und dem Bewährungsgrad der Bewerber.

MarktS 111

- (5) Die Marktbeschicker dürfen nur die ihnen zugewiesenen Plätze in Anspruch nehmen. Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Verwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (7) Die Marktbeschicker haben ihre Verkaufseinrichtungen grundsätzlich selbst mitzubringen. Verkaufseinrichtungen werden von der Stadt grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Im Übrigen regelt alles Weitere der Marktzulassungsbescheid.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (9) Das Anbringen von anderen als in Absatz 8 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (10) Wird ein zugewiesener Platz eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Bewerber vergeben werden.
- (11) Die Platzzuweisungen sind nicht übertragbar.
- (12) Die Platzzuweisung kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der Platz wiederholt nicht beschickt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Platzzuweisung oder dessen Bedienstete wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstößen haben.

§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Das Befahren des Marktgeländes zum Zwecke des Ent- oder Aufladens der Waren und Gerätschaften ist an jedem Markttag nur bis 8:00 Uhr und nach Beendigung der Verkaufszeiten zulässig, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nichts anderes ergibt.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen im Marktgelände nicht geparkt werden; ausgenommen hiervon sind reine Verkaufswagen. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(4) Die Standinhaber sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, wobei die Verwendung von Streusalz unzulässig ist,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die von der Marktreinigung bereitgestellten Abfallcontainer möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit die Container nicht ausreichen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden,
- d) ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes zu reinigen.

(5) Verboten sind

1. das Anbieten von Waren im Umherziehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt auf dem Markt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere in den unmittelbaren Bereich der Marktstände mitzubringen oder auf dem Marktgelände frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Gänge mit Waren oder sonstigen Gegenständen,
7. die Verwendung von zerrissenen oder verschmutzten Tüchern als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze.

§ 4 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Umwelt- und Ordnungsamt der Stadt Coburg.

(2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Die Markteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. einen Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist oder die Fläche des ihm zugewiesenen Platzes nicht unerheblich überschreitet;
2. den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 3 zuwiderhandelt – Befahren des Marktgeländes, Reinhaltung, Winterdienst, Beseitigung von Abfällen, Anbieten von Waren im Umherziehen, Betteln, Beschädigungen, Aufenthalt im betrunkenem Zustand, Mitbringen von Tieren, Verstellen der Gänge, Verwendung von zerrissenen oder verschmutzten Tüchern -;
3. den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt - § 4 -.

**MarktS
111**

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 15.11.1978 (Coburger Amtsblatt S. 168), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.07.1987 (Coburger Amtsblatt S. 91), außer Kraft.

Coburg, den 02.12.1993
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister